



Was passiert steuerlich, wenn sich Sozien trennen?

BEI DER BERUFLICHEN ZUSAMMENARBEIT IST ES HÄUFIG WIE BEI MANCHEN EHEN: WAS FÜR IMMER SEIN SOLL, HÄLT DOCH NICHT EWIG. SELBST WENN SICH DIE SOZIEIEN DANN DAS LEBEN NICHT WECHSELSEITIG SCHWER MACHEN, KANN DAS FINANZAMT FÜR EIN BÖSES ERWACHEN SORGEN.

Der normale Trennungsfall: Einer oder mehrere in einer GdbR oder einer Partnerschaftsgesellschaft verbundene Rechtsanwälte wollen die Zusammenarbeit mit den anderen Gesellschaftern beenden und aus der Gesellschaft ausscheiden. Die Gründe liegen entweder darin, dass nach Auffassung der ausscheidenswilligen Rechtsanwälte die Gewinnverteilung mit den von den einzelnen Gesellschaftern erwirtschafteten Honoraren nicht mehr übereinstimmt; Trennungsgrund können aber auch behauptete Pflichtwidrigkeiten der übrigen Gesellschafter sein oder persönliche Fehden.

Eine gütliche Trennung wird vielfach wie folgt abgewickelt: Die ausscheidenden Rechtsanwälte haben sich meist schon im Vorfeld neue Kanzleiräume gesichert oder abgeklärt, welcher anderen Sozietät sie sich anschließen. Ihnen wird gemäß § 32 Abs. 2 BORA gestattet, die von ihnen bearbeiteten Mandanten schriftlich zu befragen, welcher Rechtsanwalt das schwebende Mandat weiter bearbeiten soll. Die Handakten werden dem oder den ausscheidenden Rechtsanwälten übergeben, wenn sie die Fälle weiter bearbeiten sollen. Die ausscheidenden Rechtsanwälte erhalten nach Maßgabe ihrer Sozietätsbeteiligung einen Teil der Büroausstattung, ebenso die von ihnen gefahrenen Kraftfahrzeuge. Arbeitsverhältnisse werden teilweise übergeleitet. In finanzieller Hinsicht erhalten sie noch den Stand ihres Kapitalkontos zum Ausscheidensstichtag

und zum Zwecke der Teilung der Honorarforderungen die mit den mitgenommenen Handakten verbundenen Honorarforderungen. Die Gesellschafter würden diese Art der Trennung als **Realteilung** bezeichnen, weil der Mandantenstamm, das Büroinventar und die Honorarforderungen real geteilt und Ausgleichszahlungen insoweit nicht geleistet wurden.

Bevor der **Trennungsfall steuerlich** behandelt wird, sollen zunächst **steuerliche Begriffe** erläutert werden:

1. Einnahmen-Überschussrechnung und Wechsel der Gewinnermittlungsart

Nahezu jede Rechtsanwaltssozietät ermittelt ihren Gewinn monatlich oder jährlich in Form der Einnahmen-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG, was ihr unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze oder Gewinne gestattet ist (§ 141 AO). Der Gewinn ermittelt sich also aus den zugeflossenen Honoraren einschließlich Umsatzsteuer abzüglich der abgeflossenen Betriebsausgaben brutto (Zufluss- und Abflussprinzip nach § 11 EStG), wobei Investitionen in Anlagegüter steuerlich nur mit den Absetzungen für Abnutzung berücksichtigt werden dürfen (§ 7 EStG). Honorarforderungen, unfertige Leistungen (noch nicht abrechenbare Mandate) und aufwandswirksame Verbindlichkeiten (z.B. die im Folgemonat fälligen Lohnsteuern und Umsatzsteuern) werden bei dieser Art der Gewinnermittlung nicht berücksichtigt.

In bestimmten Fällen (hierzu unten) muss zur Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich (Bilanzierung; § 4 Abs. 1 EStG) gewechselt werden. Es entsteht ein sog. Übergangsergebnis, weil in einer Bilanz auch die ertragswirksamen Honorarforderungen und unfertigen Leistungen, sowie die aufwandswirksamen Verbindlichkeiten (offene Lieferantenrechnungen, Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Berufsgenossenschaft) erfasst werden müssen (Abschnitt 17 ESt-Richtlinien). In der Regel führt der Wechsel der Gewinnermittlungsart zu einem Übergangsgewinn, weil die ertragswirksamen Positionen die aufwandswirksamen Positionen deutlich übersteigen. Es ist nichts Ungewöhnliches, wenn pro Anwalt nicht erfüllte Honorarforderungen zwischen € 30.000,00 und € 100.000,00 bestehen.

2. Stille Reserven

In einer Steuerbilanz müssen die Wirtschaftsgüter mit ihrem steuerlichen Buchwert angesetzt werden. Dieser ermittelt sich aus den Anschaffungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 EStG (§ 6 Abs. 1 Nr.1 EStG). Beispiele: Ein Neufahrzeug wird für netto € 36.000,00 angeschafft. Der steuerliche Abschreibungszeitraum beträgt 6 Jahre. Nach 48 Monaten liegt der steuerliche Buchwert bei € 12.000,00. Ist das Fahrzeug nach der Schwacke-Händlerverkaufsliste noch € 15.000,00 wert, ist mit dem steuerlichen Buchwertansatz eine stille Reserve von € 3.000,00 verbunden,



RA Dr. Klaus Otto aus Nürnberg ist Fachanwalt für Steuerrecht und Vorsitzender des Ausschusses Steuerrecht bei der BRAK

die in bestimmten steuerlichen Fällen aufgedeckt und versteuert werden muss. Bei Fotokopiergeräten und EDV-Hardware beträgt der steuerliche Abschreibungszeitraum 3 Jahre, bei Büroeinrichtungsgegenständen 13 Jahre. Diese langen Abschreibungszeiträume führen vielfach zu dem Ergebnis, dass mit den steuerlichen Buchwertansätzen keine stillen Reserven verbunden sind.

Anders ist es beim Mandantenstamm, auch Praxiswert genannt. Dabei handelt es sich um ein selbstgeschaffenes immaterielles Einzelwirtschaftsgut, für das ein Aktivposten nicht angesetzt werden darf (§ 248 Abs. 2 HGB). In Höhe des Wertes des Mandantenstammes oder Praxiswertes bestehen deswegen stille Reserven. Nach den Richtlinien der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK-Mitteilungen 2007, 112) ist der Praxiswert je nach den Umständen des Einzelfalles mit dem 0,3 fachen bis zum 1,3 fachen des Jahresumsatzes der Rechtsanwaltssozietät anzusetzen.

3. Anwachsen einer Beteiligung ist eine Veräußerung im steuerlichen Sinn

Scheidet ein Rechtsanwalt aus einer Sozietät aus, sei es durch die rechtsgestaltende Wirkung einer Kündigung (§ 736 BGB) oder einvernehmlich, so wächst sein Gesellschaftsanteil den verbleibenden Gesellschaftern an (§ 738 Abs. 1 S. 1 BGB). Vergleichbares geschieht bei der Übertragung seines Gesellschaftsanteils im Wege der Sonderrechtsnachfolge an einen Gesellschafter oder einen Dritten mit Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Steuerlich sind dies Fälle der Veräußerung des Gesellschaftsanteils. Der Veräußerungsgewinn ist als Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu erfassen (§ 18 Abs. 3, § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG). Veräußerungsgewinn ist der Unterschied zwischen der Abfindung und den der Vermögensbeteiligung entsprechenden Anteilen (z.B. 1/4)

an den steuerlichen Buchwerten der aufgegebenen Wirtschaftsgüter. Steuerlich ist es zunächst ohne Bedeutung, ob die Abfindung in Geld oder in Sachwerten besteht. In letzterem Fall ist der gemeine Wert der Sachwerte maßgeblich, also deren normaler Veräußerungspreis (§ 9 BewG). Erhält ein aus einer Sozietät ausscheidender Gesellschafter, der zu 1/4 beteiligt ist, im Ergebnis 1/3 des Mandantenstammes der Sozietät, hat er u.a. diesen Sachwert als Veräußerungsgewinn zu versteuern.

4. Realteilung im steuerlichen Sinn

Der Gesetzgeber hat die Realteilung nur in § 16 Abs. 3 S. 2 EStG geregelt und dort nur die Realteilung einer Mitunternehmerschaft. Bei der Realteilung einer Mitunternehmerschaft ist die Fortführung der steuerlichen Buchwerte der real auf die Mitunternehmer aufgeteilten Wirtschaftsgüter zwingend vorgeschrieben, sofern die Versteuerung der stillen Reserven gesichert ist. Die Realteilung einer Mitunternehmerschaft ist aber nur gegeben, wenn die Gesellschaft vollständig aufgelöst und beendet wird und damit auch ihre Steuernummer verliert.

Steuerliche Behandlung des Trennungsfalles laut Finanzverwaltung

1. Das Ausscheiden eines Rechtsanwalts aus einer fortbestehenden Sozietät ist kein Fall der Realteilung einer Mitunternehmerschaft i. S. von § 16 Abs. 3 S. 2 EStG, weil die bisherige Gesellschaft nicht endet. Die in § 16 Abs. 3 S. 2 EStG vorgeschriebene Buchwertfortführung greift nicht ein.

2. Nach Auffassung der Finanzverwaltung veräußert der ausscheidende Rechtsanwalt seinen Mitunternehmeranteil an der Sozietät. Dies führt zu einem Veräußerungsgewinn nach § 18 Abs. 3, § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG. Der Unterschied zwischen dem gemeinen

Wert der übertragenen Sachwerte und deren steuerlichem Buchwert, also die stillen Reserven, sind zu versteuern.

3. Der Mandantenstamm ist ein verkehrsfähiges immaterielles Wirtschaftsgut. Dieses ist nach den vom Berufsstand empfohlenen Grundsätzen zu bewerten und bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes anzusetzen. Die nachlaufenden Mandanten sind von dem ausscheidenden Gesellschafter angeschafft. Die Anschaffungskosten sind auf einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren abzuschreiben (BFH, Urt. v. 24.02.1994 IV R 33/93, BStBl 1994 II 590).

4. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Sozietät ist der Veräußerungsgewinn nach § 16 Abs. 1 EStG, welcher nach § 34 EStG tarifbegünstigt ist, vom laufenden Gewinn abzugrenzen, jedenfalls dann, wenn nach Berücksichtigung des Freibetrags von € 45.000,00 gemäß § 16 Abs. 4 EStG ein steuerpflichtiger und auch tarifbegünstigter Veräußerungsgewinn entsteht. Die Rechtsanwaltssozietät muss deswegen zum Ausscheidensstichtag von der Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG zur Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich gemäß § 4 Abs. 1 EStG überwechseln. Es entsteht für die Sozietät ein Übergangsgewinn, der im wesentlichen aus den Honorarforderungen besteht. Dieser Übergangsgewinn ist gemäß dem Gewinnverteilungsschlüssel auf alle Sozien aufzuteilen. Hinweis: Die zeitlich nach dem Stichtag zufließenden Beträge auf bereits erfasste Honorarforderungen wirken sich dann nicht mehr als Gewinn aus. Der Übergangsgewinn durch Wechsel der Gewinnermittlungsart führt also zu einem zeitlichen Vorziehen von Gewinn.

Der Wechsel der Gewinnermittlungsart ist dann nicht erforderlich, wenn der

Veräußerungsgewinn ein laufender Gewinn ist und deswegen die Tarifvergünstigung nach § 34 Abs. 1 EStG (sog. Fünftelregelung) oder nach § 34 Abs. 3 EStG (56 % des Durchschnittssteuersatzes bei Vollendung des 55. Lebensjahres) nicht eingreifen. Laufender Gewinn liegt vor, wenn ein ausscheidender Rechtsanwalt seinen bisherigen Mandantenstamm in dem örtlich begrenzten Wirkungskreis der Sozietät weiter bearbeitet, weil dann das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der § 18 Abs. 3, § 16 Abs. 1 EStG, nämlich der Beendigung der freiberuflichen Tätigkeit bezüglich des bisherigen Steuersubjekts nicht gegeben ist.

5. Der ausscheidende Gesellschafter, der mit Sachwerten abgefunden wird, kann nicht das Buchwertprivileg des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG in Anspruch nehmen. Dort ist geregelt, dass ein Gesellschafter, der für die Minderung von Gesellschaftsrechten aus dem Gesamthandsvermögen der Mitunternehmerschaft einzelne Wirtschaftsgüter erhält und in seinem Betrieb fortführt, die steuerlichen Buchwerte der erhaltenen Wirtschaftsgüter fortführen muss. Die Finanzverwaltung wendet diese Regelung zu Einzelwirtschaftsgütern deswegen nicht an, weil sie § 16 Abs. 1 EStG als *lex specialis* zu § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG beurteilt.

Was ist zu tun bei Altfällen?

1. Die Finanzverwaltung hat ihre Auffassung zur Reichweite des § 16 Abs. 3 S. 2 EStG und damit ihre Vorstellung über die Fälle einer Realteilung im Sinne des Gesetzes in einem Schreiben vom 28.02.2006 BStBl 2006 I 228 festgeschrieben (sog. Realteilungserlass). Dabei ist angeordnet worden, dass der Erlass auf alle noch offenen Fälle seit dem 01.01.2001 anzuwenden ist, also u.a. auf alle Fälle des Ausscheidens von Gesellschaftern aus Sozietäten, bei denen der Bescheid

über die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte verfahrensrechtlich noch abänderbar ist. Bei den Betriebsprüfungsstellen ist dieser Prüfungsstoff zwischenzeitlich zum Schwerpunktthema geworden, sodass vielen Rechtsanwälten Ungeheim droht.

2. Es ist höchstrichterlich noch nicht geklärt, ob § 16 Abs. 1 EStG die Anwendung des Buchwertprivilegs nach § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG verdrängt. Es ist möglich, dass der BFH auch bei einem Ausscheiden eines Gesellschafters gegen Sachwertabfindung die Fortführung der steuerlichen Buchwerte erlaubt, weil an sich nicht einzusehen ist, dass die Minderung von Gesellschaftsrechten gegen Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern privilegiert ist, nicht hingegen die vollständige Veräußerung eines Gesellschaftsanteils. Es besteht auch kein sachliches Argument für eine sofortige Gewinnrealisierung, wenn ein Rechtsanwalt die ihm nachlaufenden Mandanten außerhalb der alten Sozietät weiter betreut. Der Rechtsanwalt hat wirtschaftlich weder seinen Beruf aufgegeben, noch seinen freiberuflichen Betrieb veräußert. Er bearbeitet weiterhin die Mandate, die ihm anvertraut worden sind. Geänderte Feststellungsbescheide, die einen Veräußerungsgewinn erfassen, sollten deswegen mit Rechtsmitteln bekämpft werden.

3. Es ist auch noch nicht höchstrichterlich entschieden, ob die Mandanten, die einem ausscheidenden Rechtsanwalt nach der Befragung nach § 32 Abs. 2 BORA nachlaufen, ein selbständig bewertbares Wirtschaftsgut darstellen. Die selbständige Bewertbarkeit ist Begriffsmerkmal für das Vorliegen eines Wirtschaftsgutes (BFH IV R 27/01 BStBl 2003 II 878). Gegen das Vorliegen eines Wirtschaftsgutes spricht, dass kein Dritter für einen Mandantenstamm etwas bezahlen würde, wenn der Rechtsanwalt, der nach erklär-

tem Wunsch der Mandanten ihre Fälle bearbeiten soll, für diesen Mandantenstamm am Ort tätig ist. Es sollte deswegen auch mit Rechtsmitteln bekämpft werden, wenn in den Veräußerungsgewinn der gemeine Wert eines Mandantenstammes eingerechnet wird, selbst wenn die Anschaffungskosten des Mandantenstammes auf einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren abgeschrieben werden können und per Saldo nur die Vollverzinsung der Einkommensteuer nach § 233 a AO als Last verbleibt.

Wie soll ein Ausscheiden gegen Sachwertabfindung gestaltet werden?

1. Die Finanzverwaltung erlaubt wohl dann die zwingende Fortführung der Buchwerte, wenn der aus einer Sozietät ausscheidende Gesellschafter als Sachwertabfindung einen **Teilbetrieb** erhält. Insoweit wird § 24 UmwStG reziprok angewandt. Wenn die Einbringung eines Teilbetriebes zu steuerlichen Buchwerten in eine Personengesellschaft möglich ist (§ 24 UmwStG), muss dies auch für den umgekehrten Fall der Abfindung in Form der Ausbringung eines Teilbetriebes möglich sein. Ein Teilbetrieb ist ein mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteter organisatorisch geschlossener Teil des Gesamtbetriebs, der für sich allein lebensfähig ist (BFH v.18.10.1999 GrS 2/98 BStBl 2000 II 123). Der Teilbetrieb muss schon vorhanden sein, wenn er Gegenstand einer Veräußerung bzw. eines Tausches ist. Ein wesentliches Merkmal des Teilbetriebes ist eine für ihn eingerichtete gesonderte Gewinnermittlung.

Wollen sich Gesellschafter in der Weise trennen, wie dies im Ausgangsfall beschrieben ist, sollten sie für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten, noch besser für 12 Monate für den ausscheidungsreifen Rechtsanwalt einen Teilbetrieb organisieren. Dies geschieht durch Si-



TOPFIT FÜR DAS ANWALTSBÜRO

Fortbildung Gepr. Rechtsfachwirt/in

(gem. Verordnung vom 23.08.2001, BGBl. 2001, Teil I, Nr. 45)

Jurisprudentia Intensivtraining GbR

Sulzbacher Straße 105
90489 Nürnberg

Tel.: 0911 5868520

www.jurisprudentia.info

**AB 27.09.08
IN NÜRNBERG**

mulierung einer Bürogemeinschaft innerhalb der Sozietät. Die Honorareinnahmen von denjenigen Mandanten, die ein ausscheidender Gesellschafter mitnehmen wird, sollten in einer gesonderten Einnahmen-Überschussrechnung erfasst werden, ebenso die Personalausgaben der Mitarbeiter und Angestellten, die dem ausscheidenden Rechtsanwalt folgen. Andere Betriebsausgaben sollten verursachungsgerecht zugeordnet werden. Bestimmte Teile des Anlagevermögens sollten dem Teilbetrieb zugeordnet werden. Die Ergebnisse des Teilbetriebes können während des Bestehens der Sozietät weiterhin nach Maßgabe des Gewinnverteilungsschlüssels auf die Gesellschafter verteilt werden. Wichtig ist nur, dass ein Teilbetrieb entsteht, der dann in dieser Form dem ausschei-

denden Gesellschafter zum Ausscheidensstichtag übertragen wird.

2. Steht ein Ausscheiden zum Jahreswechsel an, sollte der Stichtag des Ausscheidens entweder auf den 30.12. oder den 02.01. eines Kalenderjahres gelegt werden. Muss wegen des Anfalls eines tarifbegünstigten Veräußerungsgewinnes die Gewinnermittlungsart der Einnahmen-Überschussrechnung gewechselt werden zur Gewinnermittlungsart durch Vermögensvergleich, entsteht ein Übergangsgewinn. Nach dem Ausscheiden können aber die verbleibende Sozietät und der ausgeschiedene Gesellschafter bei der Gewinnermittlungsart wieder zurückwechseln, sodass in Höhe des Übergangsgewinnes auch ein Übergangsverlust anfällt. Fallen Übergangsgewinn und Übergangs-

verlust im gleichen Kalenderjahr an, was bei der empfohlenen Gestaltung machbar ist, sind die steuerlichen Auswirkungen unbedeutend. Die Finanzverwaltung verzichtet dann u.U. auf den Wechsel der Gewinnermittlungsart.

3. Aus Gründen der Vorsicht sollte ein ausscheidender Gesellschafter die ihm nachlaufenden Mandanten nicht in eine andere Sozietät einbringen, sondern allenfalls zur Nutzung zur Verfügung stellen. Der Mandantenstamm bliebe dann Sonderbetriebsvermögen, wenn sich der ausscheidende Rechtsanwalt einer anderen Sozietät anschließt. Der Grund für diese Empfehlung liegt darin, dass die Einbringung einer Einzelkanzlei, die der ausscheidende Rechtsanwalt zunächst inne hat, in eine Personengesellschaft

(zu steuerlichen Buchwerten gemäß § 24 UmwStG) möglicherweise einen Fall der Veräußerung i.S. von § 16 Abs. 3 S. 3. EStG bzw. von § 6 Abs. 5 S. 4 EStG darstellt. Beide Normen sehen vor, dass die real übertragenen Wirtschaftsgüter mit ihren steuerlichen Buchwerten fortgeführt werden müssen. Rückwirkend sind

aber auf den Zeitpunkt der Realteilung oder der Sachwertabfindung die empfangenen Wirtschaftsgüter mit ihrem gemeinen Wert anzusetzen und damit deren stillen Reserven zu versteuern, wenn die Wirtschaftsgüter innerhalb einer Sperrfrist von 3 Jahren, beginnend mit Abgabe der Feststellungserklärung für das Trennungsjahr, veräußert wer-

den. Dieser Veräußerungsfall soll nicht durch die Einbringung in eine Sozietät hervorgerufen werden. Der Empfehlung sollte für den Fall gefolgt werden, dass das Ausscheiden aus einer Sozietät gegen Sachwertabfindung als ein Fall des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG beurteilt wird, was durch die Rechtsprechung noch zu klären ist. □

VG Ansbach, Urt. v. 10.07.2008, AN 5 K 08.00348
VG Koblenz, Urt. v. 15.07.2008, 1 K 496/08.KO

Rundfunkgebühren für einen PC in der Anwaltskanzlei?

Innerhalb weniger Tage sind zwei widersprüchliche Urteile zu der Frage ergangen, ob ein Rechtsanwalt, der sonst kein Hörfunk- oder Fernsehgerät bereithält, für einen internetfähigen PC in seiner Kanzlei Rundfunkgebühren bezahlen muss.

Am 10.07.2008 hat das **Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach** entschieden, dass auch der Internet-PC in der Anwaltskanzlei gebührenpflichtig sei. Zur Begründung wies das Gericht darauf hin, dass der Rundfunkgebührenstaatsvertrag seit dem 01.01.2007 auch für neuartige Rundfunkempfangsgeräte wie Rechner oder Rundfunkprogramme aus dem Internet gelte. Für Internet-PCs wären deshalb Rundfunkgebühren zu entrichten, wenn nicht schon für andere Empfangsgeräte bezahlt werde. Auf die Frage, warum der PC bereit gehalten werde, komme es nicht an.

Gegensätzlich hat das **AV Koblenz** mit Urteil vom 15.07.2008 entschieden. Seiner Ansicht nach muss der Rechtsanwalt für seinen beruflich genutzten PC mit Internetanschluss keine Rundfunkgebühren entrichten. Der Rechtsanwalt verwende in der Kanzlei seinen PC zu Schreib- und Rechercharbeiten. Dabei nutze er das Internet für den Zugriff auf Rechtsprechungsdatenbanken. Er halte jedoch kein Rundfunkgerät im Sinne der rundfunkrechtlichen Bestimmungen zum Empfang bereit. Vielmehr könne der PC in vielfacher Weise anderweitig genutzt werden.

Das VG Koblenz hat die Berufung zum OVG Rheinland-Pfalz zugelassen.

OLG Nürnberg, Beschl. v. 21.01.2008 – 6 U 2208/07

Haftung der Gesellschafter einer RA-GmbH

„1. § 13 Abs. 2 GmbHG gilt auch für Rechtsanwaltsgesellschaften nach §§ 59c ff. BRAO.

2. Eine persönliche Haftung des Geschäftsführers der Rechtsanwalts-GmbH kommt dann in Betracht, wenn er in besonderem Maß das persönliche Vertrauen in Anspruch nahm oder ein unmittelbar eigenes wirtschaftliches Interesse verfolgte.“

Aus den Gründen:

Das für die GmbH tätig gewordene Organ hafte nur dann, wenn es entweder in besonderem Maß persönliches Vertrauen in Anspruch genommen habe oder ein unmittelbar eigenes wirtschaftliches Interesse verfolge. Das allgemeine Interesse des Geschäftsführers am Erfolg seines Unternehmens begründe noch keine Eigenhaftung.

Zwar sei der Anwaltsberuf traditionell von einem Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant geprägt. Letzterer verlasse sich auf die fachliche Qualifikation, Einsatzbereitschaft und Loyalität des Anwalts und vertraue auf dessen Diskretion bei der Berufsausübung. Diese Situation sei dem Gesetzgeber bewusst gewesen, als er 1998 die BRAO um die Vorschriften über Rechtsanwaltsgesellschaften ergänzt habe. Die unbeschränkte persönliche Haftung sei für das Berufsbild nicht mehr maßgebend, wie sich bereits aus der Möglichkeit der vertraglichen Haftungsbeschränkung ergebe. Deshalb habe der Gesetzgeber auch bewusst auf eine Handelndenhaftung verzichtet. □

abgedruckt in MDR 2008, 715